

Kinderschutzrichtlinie im Kinderhospiz Netz



4. Ausgabe, 2023
erstellt von Doris Schoch-Reitzner und Sara Sebron

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Unsere Haltung und unsere Werte.....	3
1.2	Ziel der Kinderschutzrichtlinie im Kinderhospiz Netz Wien	3
1.3	Rechtlicher Rahmen	3
2.	Präventive Maßnahmen - Verhaltensrichtlinien.....	4
2.1	Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.....	4
2.2	Betreuung im KinderTagesHospiz	5
2.3	Betreuung zu Hause	6
2.4	Kooperation mit den Eltern.....	6
2.5	Betreuung/Begleitung der Geschwister	7
2.6	Körperkontakt und Berührungen	8
3.	Standards	
3.1	Personalpolitik	9
3.1.1	Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien	9
3.1.2	Auswahl der Ehrenamtlichen.....	9
3.1.3	Fortbildung.....	9
3.2	Kommunikation (Presseberichte/Fotos, Fundraising	10
3.3	Fallmanagement	11
4.	Dokumentation und Weiterentwicklung	12
5.	Anhang.....	13
5.1	UN-Kinderrechtskonvention	13
5.2	Kinderrechte in Österreich.....	14
5.3	Einverständniserklärung Medikamente.....	16

Kinderschutzrichtlinie im Kinderhospiz Netz Wien

***Kinder schließt in der Kinderschutzrichtlinie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr mit ein.**

***KinderTagesHospiz schließt das WochenendHospiz mit ein.**

Das Kinderhospiz Netz ermöglicht die umfassende Betreuung schwerstkranker und lebensbegrenzend erkrankter Kinder zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung und in Wiens einzigem KinderTagesHospiz!

1. Einleitung

Das multiprofessionelle Palliativteam (Medizin, Gesundheits- und Krankenpflege, Sozialarbeit, Pädagogik, Physiotherapie, Psychotherapie, Musiktherapie, Kunsttherapie, tiergestützte Angebote) betreut mit Unterstützung geschulter ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen und Praktikantinnen und Praktikanten die Kinder mit lebensbedrohlichen oder lebensverkürzenden Erkrankungen zu Hause und im KinderTages- Hospiz. Wir gehen auf die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien ein und legen ein besonderes Augenmerk auf die Geschwister. Wir unterstützen, begleiten und entlasten die gesamte Familie ab Diagnosestellung und ohne zeitliche Befristung. Die Lebensqualität der betreuten Familie steht immer im Mittelpunkt.

1.1 Unsere Haltung und unsere Werte

Unsere Grundhaltung gegenüber den uns anvertrauten Kindern, sowie deren Familien ist wertschätzend und respektvoll, unabhängig von sozialem Status, Geschlecht, Bildung und kultureller oder religiöser Herkunft. Im Umgang mit den Kindern verwenden wir ausschließlich entwicklungsfördernde und gewaltfreie Methoden. Wir reagieren auf das Verhalten der Kinder angemessen und wohlwollend.

Die Unterstützung durch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist besonders wichtig, weil nur dadurch eine optimale Versorgung der Familien gewährleistet werden kann.

1.2 Ziel der Kinderschutzrichtlinie im Kinderhospiz Netz Wien

Ziel der Kinderschutzrichtlinie im Kinderhospiz Netz ist es, dass Kinder vor Missbrauch, Misshandlung, Gewalt und Vernachlässigung geschützt sind. Um das Risiko zu verringern möchte das Kinderhospiz Netz seine Mitarbeiter:innen zu diesem Thema sensibilisieren und das Bewusstsein stärken. Neben dem Kinderschutz als oberste Priorität dient die Kinderschutzrichtlinie allen Mitarbeiter:innen als Unterstützung für adäquates Verhalten und als Schutz vor falschen Anschuldigungen. Ebenso wird dadurch das Kinderhospiz Netz vor Ansehensverlust bewahrt.

1.3 Rechtlicher Rahmen

Das Kinderhospiz Netz verpflichtet sich, auf Basis der österreichischen Gesetzgebung (Kopie und Auszüge dazu im Anhang) weiterführende eigene Richtlinien zum Kinderschutz zu entwickeln. Darin wird festgehalten, wie das Kinderhospiz Netz Gewalt und Missbrauch präventiv verhindert und - wenn das nicht möglich ist - angemessen darauf reagiert und handelt. Jegliche Form von Gewalt und Missbrauch wird nicht toleriert, weder bei der Zielgruppe noch bei den Mitarbeiter:innen.

2. Präventive Maßnahmen

2.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit zu schärfen und wahrzunehmen. Ebenso sollen Mitarbeiter:innen vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Alle Mitarbeiter:innen im Kinderhospiz Netz müssen die Verhaltensrichtlinien unterschreiben und nach bestem Wissen und Gewissen beachten. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die Person dazu, aktiv dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres Umfeld aufzubauen und zu wahren.

Alle Mitarbeiter:innen sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensrichtlinien verantwortlich.

Grundlegende allgemeine Verhaltensrichtlinien:

- die Würde des Kindes achten,
- gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang bleiben,
- die körperliche, seelische und sexuelle Integrität des Kindes wahren,
- sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern sein,
- Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern gleichmäßig zuteilwerden lassen,
- immer im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten eintreten,
- im Verdachtsfall gemäß dem internen Meldeverfahren vorgehen, immer in Absprache mit den Kinderschutzbeauftragten und der Leitung des Kinderhospiz Netz

Die Ärztinnen und Ärzte achten auf die unbedingte Notwendigkeit von Untersuchungen, um unnötige Schmerzen und Stress zu vermeiden.

Musiktherapie und Kunsttherapie findet eigenverantwortlich bei geschlossener Türe statt. Es erfolgt keine Nachschau der Pflegeperson und die Betreuung liegt voll in der Verantwortung der Dienstleisterin und des Dienstleisters. Essenszeiten werden entsprechend geplant, damit das Kind bei der Therapie ohne Störungen sein kann.

In der Physiotherapie ist die Motivation der Kinder wichtig, um die Beweglichkeit so lange wie möglich zu erhalten. Physiotherapeutische Ziele werden unter Schmerzfreiheit und im Einvernehmen mit dem Kind angestrebt. Gewöhnungsprozesse, wo das Kind durch Weinen seine Irritation äußert, können bei der Hilfsmittelanfertigung und Gewöhnung auftreten und werden unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beruhigung, kurzzeitig toleriert. Sie findet grundsätzlich bei geschlossener Türe in Eigenverantwortung der Therapeutin und des Therapeuten statt.

Die tiergestützten Angebote im TH finden im Beisein einer Pflegeperson statt. Im Vorfeld wird mit den Eltern besprochen, ob der Kontakt zwischen Hund und Kind erwünscht ist oder nicht. (Abklärung einer Hundehaarallergie, Angst vor dem Hund, etc.) Der Hund wird an der Leine ins TH geführt um erste eventuelle Schreckmomente beim Kind zu vermeiden.

2.2 Betreuung im KinderTagesHospiz

Es gibt einen schriftlichen Standard für die Medikamentengabe. (im Anhang!) Die Eltern müssen die Medikamente ihres Kindes in der Originalverpackung mitbringen. Die Pflege wird nach Möglichkeit so durchgeführt, wie es die Eltern/Bezugspersonen machen. Dafür

ist eine gute Kommunikation wichtig, damit die Infos auch weitergegeben werden. Das Erstellen einer Pflegeanamnese und Pflegeplanung ist dazu unerlässlich.

Die Abstimmung mit der Pflegeperson ist unbedingt erforderlich, um die Kinder optimal zu betreuen.

In der Betreuung gibt es Begegnungsräume, die sensibel sind. Dies kann im KinderTages-Hospiz der Snoezelenraum, das Bad und WC oder auch das als Therapieraum genutzte Besprechungszimmer sein.

Der Snoezelenraum soll von Kindern als Entspannungs- und Erholungsraum genutzt werden können, wo es auch möglich ist, die Türe zu schließen bzw angelehnt zu lassen. Wenn ein Kind alleine im Snoezelenraum ist, hat es eine Glocke, um Hilfe zu rufen. Die angelehnte Türe vermittelt auch Sicherheit, denn das Kind möchte Ruhe haben und dennoch gehört werden, wenn es Hilfe benötigt.

Nicht alle Kinder können ihre Bedürfnisse verbal oder nonverbal ausdrücken und sich stimmlich und sprachlich bemerkbar machen, daher gilt hier eine besondere Hellhörigkeit von Seiten der betreuenden Personen.

Bei manchen Kindern ist der Aufenthalt in Begleitung wichtig und gut. Da ist in regelmäßigen Abständen Nachschau der Pflegeperson erforderlich, um die Betreuungsperson bei Bedarf zu entlasten, ihr etwas zu bringen oder auch nur zu fragen, ob sie etwas benötigt.

Es erfolgt grundsätzlich die Information an die andere Person, wenn einige Zeit alleine mit verbracht wird – wo, wie lange, welche Aktivität ist geplant.

Bei der Toiletten- und Intimpflege bei Kindern gilt es immer die Wahrung der Intimsphäre soweit wie möglich zu beachten (z.B. Aufstellen eines Sichtschutzes). Die Pflegepersonen tragen bei der Intim- und Körperpflege grundsätzlich Handschuhe. Dies bedeutet auch Respekt vor dem Kind, da zwischen dem nackten Körper des Kindes und der Pflegeperson noch ein "Handschuhstoff" ist. Die Pflegepersonen sprechen mit dem Kind und kündigen die nächsten Schritte an, so dass auch jede weitere Person mithören kann.

Bisher gibt es noch keine standardisierten Vorfalls Protokolle. Sollte es bei der Betreuung und Pflege zu einer Verletzung des Kindes kommen (z.B. Kratzwunde oder Rötung) oder das Kind von anderen Betreuungsdiensten wie z.B. dem Fahrdienst mit einer Verletzung gebracht werden, wird dies sofort mit einer Fotodokumentation und einem Gedächtnisprotokoll festgehalten.

2.3 Betreuung zu Hause

Es ist wichtig, bei einem Hausbesuch die Privatsphäre der Familie zu beachten. Immerhin erfolgt die Betreuung der Kinder oft in Abwesenheit der Eltern. Dafür ist es hilfreich, wenn anfangs immer dieselbe Person kommt, um Vertrauen aufzubauen. Die Kinder sind in ihrer gewohnten Umgebung. Die Pflegepersonen sind Gäste im Privatbereich der Familie.

2.4 Kooperation mit den Eltern

Größtmögliche Transparenz über Aktivitäten während der Betreuungszeit unterstützt das Sicherheitsgefühl der Eltern und Kinder. Wenn Kinder mit dem Fahrtendienst ins KinderTagesHospiz kommen, wird den Eltern deren Eintreffen telefonisch mitgeteilt und es erfolgt eine Information, wenn sie sich auf dem Heimweg befinden.

Um Signale der Kinder richtig zu deuten und adäquat darauf reagieren zu können, ist eine enge Abstimmung mit den Eltern unerlässlich. Die Beachtung nonverbaler Kommunikation ist bei Kindern mit sprachlichen Einschränkungen besonders wichtig. Sie äußern Unruhe, beginnen zu weinen und es braucht große Achtsamkeit, um Angebote machen zu können. Ein guter Austausch mit den Eltern über Gewohnheiten und Medikamentenveränderungen vermittelt Interesse und Sicherheit für alle Beteiligten.

Es gibt ein Babyphon mit Kamera im KinderTagesHospiz, welches bei der Tag- und Nachtbetreuung verwendet wird. Dadurch wird eine intensivere Beobachtung, als nur über den Monitor möglich.

Wichtig ist das Vertrauen der Kinder und Eltern zu den Pflegepersonen und in weiterer Folge wird dann auch den Ehrenamtlichen vertraut, weil diese in Kooperation mit der Pflegeperson arbeiten.

Die Eltern können jederzeit ins KinderHospiz zurückkommen oder sich telefonisch nach dem Wohlbefinden ihres Kindes erkundigen.

2.5 Betreuung/Begleitung der Geschwister

Für die Begleitung zur Geschwistergruppe könnte „In allen Situationen sollte eine gewisse Öffentlichkeit vorhanden sein bzw. hergestellt werden!“ ein Leitsatz sein.

Fallbeispiel

Eine ehrenamtlich tätige Person geht mit einem Kind zum WC: Die Tür wird nicht ganz geschlossen, auf keinen Fall zugesperrt. In der Situation mit dem Kind sprechen: „Darf ich dir beim Anziehen helfen?“ Das Kind soll alles, was es selbst tun kann, auch alleine machen! Bei einem Mädchen geht, wenn möglich eine weibliche Betreuungsperson mit oder der männliche Betreuer begleitet auf das Damen-WC. Die Begleitperson gibt auf jeden Fall der Gruppe / der Gruppenleiterin Bescheid, wenn sie sich mit einem Kind oder einer kleinen Anzahl von Kindern von der Gruppe entfernt.

Beim Abholen und nach Hause bringen der Geschwister sollen die Ehrenamtlichen für die Eltern (Obsorgeberechtigten) und für die leitende Person der Geschwistergruppe telefonisch erreichbar sein.

Die/der Ehrenamtliche bringt das abgeholte Kind umgehend zum ausgemachten Treffpunkt des Geschwisterausfluges und danach direkt nach Hause, außer es ist mit den Eltern anderes vereinbart und abgesprochen! Diese Information wird der leitenden Person ebenfalls mitgeteilt.

Bei einer Verletzung, einem Unfall, oder einem unvorhergesehenen Vorfall werden umgehend die Eltern informiert. Eine Notfallkarte oder eine Vereinbarung zwischen Eltern, Ehrenamtlichen und dem Kinderhospiz Netz ist situationsbedingt angedacht (z.B. Berücksichtigung des Alters des Kindes).

Begleitung der Geschwister

Generell gilt, dass sich ein:e Ehrenamtliche:r für das Wohlbefinden des Kindes verantwortlich fühlt und die Aufsichtspflicht als Begleitperson wahr, wenn sie/er zu dem Kind nach Hause kommt und mit ihm alleine Zeit verbringt oder alleine mit dem Kind unterwegs ist. Grundsätzlich gilt, dass kein Kind von Ehrenamtlichen mit nach Hause genommen wird und bei Ehrenamtlichen übernachtet. In Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern, Ehrenamtlichen und dem Kinderhospiz Netz möglich. Ebenso gilt es die Rolle eines Ehren Es gilt, die Privatsphäre zu schützen und das professionelle Beziehungsangebot zu wahren.

Die Mitarbeiter:innen verwenden oder veröffentlichen keine Fotos von Geschwistern, außer mit schriftlicher Genehmigung der Eltern bzw des Kindes selbst. Das Kind hat bei den Ausflügen immer Mitspracherecht, ob von ihm Fotos gemacht werden dürfen oder nicht. Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob ein Bild gespeichert werden darf oder gelöscht werden soll.

2.6 Körperkontakt und Berührungen

Körperkontakt und Berührung ist prinzipiell etwas Schönes und Gutes, wenn es von Seiten des Kindes als angenehm empfunden wird und auch für die jeweilige Betreuungsperson als passend empfunden und nicht von sexuellen Motiven geleitet wird.

Alle auffälligen und auffällig unauffälligen Verhaltensweisen eines Kindes, die beobachtet und wahrgenommen werden, sollen immer an die Leitung oder an die Kinderschutzbeauftragten gemeldet werden.

Wenn sich ein Kind einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter anvertraut, sind wichtige Schritte:

- Dem Kind zuhören, aber nicht ausfragen und keine Details abfragen
- Das Kind immer ernst nehmen und ihm zusprechen: „Ich glaube dir.“
- Beobachtungen, die einem seltsam oder komisch vorkommen, schriftlich dokumentieren mit Datum und an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben.

Erste Anlaufstelle sind immer die Kinderschutzbeauftragten oder die Leitung des Kinderhospiz Netz! Besonders bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss überlegt vorgegangen werden, wenn der/die Täter:in im familiären Umfeld vermutet wird.

3. Standards

3.1 Personalpolitik im Kinderhospiz Netz

3.1.1 Einhaltung der Kinderschutzrichtlinien

Alle Mitarbeiter:innen im Kinderhospiz Netz, die mit Kindern Kontakt und/oder Zugang zu Kinder- und Familiendaten haben, werden über die Kinderschutzrichtlinien informiert und in regelmäßigen Abständen zu Fortbildungen eingeladen.

Alle erhalten diese Richtlinien, unterschreiben sie und verpflichten sich, diese in der Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhalten. Jede Beobachtung und Wahrnehmung jeglicher Kindeswohlgefährdung oder Übergriffe an Kindern ist unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragten zu melden.

3.1.2 Auswahl der Ehrenamtlichen

Bei der Auswahl von Ehrenamtlichen wird in einem Einzelgespräch die Haltung zu Gewalt jeglicher Art thematisiert und aufgefordert, im Laufe des Befähigungskurses eine Strafregisterbescheinigung speziell für Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen. Diese wird vom Kinderhospiz Netz verwahrt. Es obliegt der Leitung vom Kinderhospiz Netz, im Verdachtsfall eine weitere Strafregisterbescheinigung einzufordern.

3.1.3 Fortbildung

Die Leitung des Kinderhospiz Netz ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter:innen einen Mindestwissenstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang einschließlich sexualisierter Gewalt und dem Erkennen von Signalen haben. Weiters trägt die Leitung dafür Sorge, dass interne und externe Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch genommen werden können.

3.2 Kommunikation (Presseberichte/Fotos, Fundraising)

Bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte steht im Vordergrund, die Würde der Kinder zu wahren und ihre Identität zu schützen. Die Kinder werden als eigenständige Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Es wird darauf geachtet, sie nicht auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle zu reduzieren. Vor der Erstellung und Veröffentlichung von Medieninhalten sind die Eltern und gegebenenfalls auch die Geschwister über den Zweck und die Nutzung zu informieren. (Da die schwerkranken Kinder mit zusätzlicher Schwerstbehinderung nicht mitentscheiden können, obliegt die Entscheidung zumeist bei den Eltern, im Einzelfall gilt es auch die Zustimmung des kranken Kindes einzuholen. Dies gilt auch bei den weiteren relevanten Punkten!

Für die Veröffentlichung von Medieninhalten ist die Zustimmung (schriftlich bzw. mündlich) der betreffenden Eltern/Observeberechtigten bzw. der Geschwister einzuholen. Bei Berichten über einzelne Kinder oder Familien findet im Vorfeld eine ausführliche Information über Zweck und Nutzung der Medieninhalte statt. Bei allen Projekten und deren Projektumfeld wird die Privatsphäre aller beteiligten Personen respektiert. Es werden Pseudonyme für die Kinder verwendet, außer die Familie möchte die Realnamen verwenden. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.

Bilder und Medien

Ein sorgfältiger Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben ist allgemein von allen Mitarbeiter:innen zu gewährleisten. Wenn Fotos zum Beispiel im Rahmen eines Projektes auf Facebook oder auf der Webseite veröffentlicht werden sollen, muss die Einwilligung der Eltern bzw. des Kindes sowie der Geschwister eingeholt werden.

Die Verwendung der gespeicherten Fotos und Bilder erfolgt nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz. Pornographische Darstellungen von Kindern und Missbrauchs Darstellungen sind strafrechtlich nach §207a StGB ein Delikt.

3.3 Fallmanagement

Bei Gefahr in Verzug und unmittelbarer, unabwendbarer Bedrohung -> Polizei rufen

Bei Verdacht und Kind in Sicherheit -> Dokumentation, Besprechung mit Kinderschutzbeauftragten und Leitung, die weitere Schritte einleiten

Handeln im Verdachtsfall

Ziel im Fallmanagement ist es, bei begründetem Verdacht eine adäquate und schnelle Vorgehensweise in der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden. Alle Mitarbeiter:innen im Kinderhospiz Netz kennen die Kinderschutzbeauftragten und erhalten Informationen über den Ablauf bei einem Verdacht auf Missbrauch oder Misshandlung und das Formular zur Meldung von Verdachtsfällen. (Ablaufschema und Meldeformular im Anhang!)

Kurze Beschreibung des Ablaufs und der Handlungsschritte bei einem Verdacht bzw. einer Meldung

* Verdachtsfall richtet sich gegen eine mitarbeitende Person innerhalb des Kinderhospiz Netz (einschließlich ehrenamtlich tätiger Personen)

- Mündliche oder schriftliche Meldung bei den Kinderschutzbeauftragten
- Schriftliche Dokumentation des Verdachtes (siehe Meldeblatt bei Verdachtsfall) wird bei der Geschäftsführung bzw. bei der Palliativteamleitung aufbewahrt
- Die Kinderschutzbeauftragten werden von der Geschäftsleitung und/oder von der Palliativteamleitung beauftragt, weitere Schritte (Vorgehen nach Ablaufschema) einzuleiten.

* Verdachtsfall außerhalb des Kinderhospiz Netz

- Mitarbeitende Personen, die in ihrer Betreuung und Begleitung innerhalb der Familien den Verdacht auf Übergriffe, Missbrauch, Misshandlung oder Gewalt haben, melden dies mündlich und in der Folge schriftlich (siehe Meldeblatt bei Verdachtsfall) unverzüglich an die Kinderschutzbeauftragten.
- Die schriftliche Dokumentation des Verdachtes wird bei der Geschäftsführung oder bei der Palliativteamleitung aufbewahrt. Die Kinderschutzbeauftragten werden von der Geschäftsleitung und/oder von der Palliativteamleitung beauftragt weitere Schritte (Vorgehen nach Ablaufschema) einzuleiten.

Kommt es bei der Betreuung und Pflege zu einer Verletzung des Kindes (z.B. Kratzwunde oder Rötung) oder das Kind wird von anderen Betreuungsdiensten wie z.B. dem Fahrtendienst mit einer Verletzung gebracht, wird dies unverzüglich mit einer Fotodokumentation und einem Gedächtnisprotokoll von der jeweiligen Betreuungsperson festgehalten und ehestmöglich an die Eltern kommuniziert. Die Fotodokumentation und das Gedächtnisprotokoll werden bei der Palliativteamleitung aufbewahrt.

Wichtige Information:

Mit einer Meldung einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger oder die Polizei beginnt die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Polizei. Diese müssen, wenn der Verdacht konkret und passend formuliert wird, auf Grund ihrer beruflichen Verantwortung der Verdachtsmeldung nachgehen.

4. Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Kinderschutzbeauftragten überarbeiten die Kinderschutzrichtlinien in regelmäßigen Abständen (min 1x/Jahr) und bleiben in Kontakt und Austausch mit der Geschäftsführung und der Palliativteamleitung.

5. Anhang

5.1 Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention – offiziell das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) – ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Sie gehört zu den neun internationalen Menschenrechtsverträgen. Kinderrechte sind Menschenrechte. Mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes haben die Vereinten Nationen die in verschiedenen Abkommen aufgeführten Einzelregelungen zum Schutz der Kinder in einer allgemeinen Erklärung zusammengefasst und den gebührenden wichtigen Rahmen gegeben.

Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt das Recht geistig oder körperlich behinderter Kinder, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das seine Würde wahrt, seine Selbständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert.

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

So hat jedes Kind

- * das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- * den Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- * das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit,
- * das Recht auf Bildung sowie
- * das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel.

Der Kinderrechtskonvention liegen folgende vier Leitprinzipien zugrunde:

1. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2)
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls: Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl („best interest of the child“) verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3)
3. Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5+6)
4. Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird (Artikel 12)

RECHT AUF VERSORGUNG – SCHUTZ – SELBSTBESTIMMUNG

Die auf den genannten Grundprinzipien aufbauenden Rechte der Konvention gliedern sich in drei Bereiche:

1. Recht auf Förderung und Entwicklung („provision“)
2. Recht auf Schutz („protection“)
3. Recht auf Beteiligung („participation“)

5.2 Kinderrechte in Österreich

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert (BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 ist die Kinderrechtekonvention in Österreich formal in Kraft getreten.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, womit zentrale Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Verfassungsrang gehoben wurden, mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und BZÖ beschlossen. Am 16. Februar 2011 trat das BVG Kinderrechte in Kraft.

ARTIKEL 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

ARTIKEL 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

ARTIKEL 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

ARTIKEL 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

ARTIKEL 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation.

ARTIKEL 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

ARTIKEL 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

ARTIKEL 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – in erster Linie zu erwähnen ist das dort verankerte „Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips“ (Art. 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie auch für die Leistungen staatlicher und privater Einrichtungen.

Weiter sollen alle Kinder vor Gewalt geschützt werden, nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs.